



Statuten 03.08.2020

Verein zur Förderung der inklusiven Teilhabe - Inkluzenza

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der inklusiven Teilhabe-Inkluzenza".
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, versteht sich als Agentur zur Förderung der inklusiven Teilhabe von Menschen mit körperlichen und intellektuellen Behinderungen sowie von Menschen mit psychischen und Sinnesbeeinträchtigungen.
- (2) Im Vordergrund stehen die umfassende Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigungen in allen wichtigen Lebensbereichen wie Bildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit.
- (3) Der Verein soll auch eine Plattform für Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch, Best Practice Beispiele im Bereich Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderungen sein.
- (4) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und PR-Beiträge
 - b) Jobplattform für Menschen mit Behinderung



- c) Inklusionsportal für Information, Bildung und Austausch
- d) Social Franchise-Projekte
- e) Beratung und Coaching
- f) Organisation von Konferenzen, Seminaren und inklusiven Veranstaltungen
- g) Organisation von Social Awards
- h) Versammlungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Aufträge
- b) Förderungen
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden
- e) Sponsoren
- f) Konferenz-, Seminar und Veranstaltungsgebühren
- g) Publikationen

(4) Der Verein ist schuldenfrei zu führen

(5) Die Mittel sind dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden

§ 4: Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein ist gemeinnützig bzw mildtätig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

Ziel des Vereines ist gemäß vorliegender Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit auf sittlichem und materiellem Gebiet im Sinne der §§ 34 ff der Österreichischen Bundesabgabenordnung (Fürsorge für kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen im Sinne des § 35 Abs. 2 der BAO).

Die Tätigkeit des Vereines wird daher ausschließlich von der uneigennütigen Gesinnung der Vereinsmitglieder getragen.

Der Verein verfolgt auch keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (§ 39 Ziffer 1 BAO) und erstrebt keinen Gewinn (§ 39 Ziffer 2 BAO). Der Verein wird selbst (das heißt unmittelbar) zur Erreichung dieser Ziele tätig.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Jede Erfolgs- und Vermögensbeteiligung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein darf weder eine Person durch Verwaltungsausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. (Grundsatz der sparsamen Verwaltung im Sinne des § 39 Ziffer 4 BAO).



Leistungsbeziehungen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein werden ausschließlich in einem Ausmaß vergütet, welches zwischen Fremden üblich ist (Fremdvergleich).

§ 5: Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO genutzt. Daneben ist die Vermietung und Verpachtung von Vereinsvermögen zur Sicherung des Vereinszweckes in der Form der reinen Vermögensverwaltung (§ 32 BAO) erlaubt. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen vom Verein ausschließlich in Form des „unentbehrlichen“ (§ 45 Abs. 2 BAO) oder „entbehrlichen“ (§ 45 Abs. 1 BAO) Hilfsbetriebes geführt werden.

§ 6: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle oder andere Leistungen unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu auf Grund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ein förderndes Mitglied wird man auf Grund einer geleisteten Unterstützung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird der Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.



§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zu jedem Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.



Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder per Post einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.



- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Obmannstellvertreter/in, dem/der Sekretär/in und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von Obmann/der Obfrau bzw. dem/der Sekretär/in bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte bzw. mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Obmannstellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung der Jahresplanung, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;



- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entsprechend § 8 (Abs. 3 und 4)
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (9) Maßnahmen, die über den Umfang der gewöhnlichen Vereinsaktivitäten hinausgehen

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau und der/die Obmannstellvertreter/in repräsentieren und vertreten den Verein nach außen.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau ist bei gewöhnlichen Vereinsaktivitäten und im, mit dem Vorstand festgelegten finanziellen Rahmen, alleine für den Verein zeichnungsberechtigt.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, die nicht zu den gewöhnlichen Vereinsaktivitäten zählen bzw. außerhalb des festgelegten finanziellen Rahmens liegen (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Obmannstellvetreter/in oder bei deren Abwesenheit der Unterschriften von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.(Wahrung des Vieraugen-Prinzips)
- (5) Der/die Obmann/Obfrau wird bei Verhinderung durch den/die Obmannstellvertreter/in bzw durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem/der Obmann/Obfrau und dem/der Obmannstellvertreter/in bzw. bei deren Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied erteilt und unterfertigt werden.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter



eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (9) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (10) Der/die Sekretär/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (11) Der/die Obmann/Obfrau ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der/die Sekretärin unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und der Kontoführung.
- (12) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmann/Obfrau der/die Obmannstellvertreter/in, im Fall dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben



Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass das übergehende Vermögen auch ausschließlich für die genannten abgaberechtlich begünstigten Zwecke verwendet wird.
- (4) Über die Übergabe ist ein Protokoll zu führen, die Bestimmungen der §§ 27 bis 30 Vereinsgesetz 2002 sind einzuhalten.“